



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 22. November 2019  
(OR. en)

13872/19  
PV CONS 58  
ECOFIN 974

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
**RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**  
(Wirtschaft und Finanzen)  
8. November 2019

## INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der Liste der A-Punkte  
a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten..... 3

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Empfehlung des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank..... 3

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

2. Annahme der Liste der A-Punkte  
b) Liste der Gesetzgebungsakte..... 3-6
4. Verbrauchsteuern..... 6
  - a) Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol: Änderung der Richtlinie des Rates
  - b) Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem (Neufassung)
  - c) Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse
5. Übermittlung und Austausch von MwSt-relevanten Daten..... 6
6. Änderung der Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen ..... 7
7. Sonstiges..... 7  
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. Besteuerung der digitalen Wirtschaft ..... 7
  9. Weiteres Vorgehen im Anschluss an das G20-Treffen der Finanzminister und der Zentralbankpräsidenten und die Jahrestagungen des IWF und der Weltbank vom Oktober 2019 in Washington..... 7
  10. Jahresbericht 2019 des Europäischen Fiskalausschusses ..... 7
  11. Schlussfolgerungen zu den EU-Statistiken..... 7
  12. Schlussfolgerungen zur Klimaschutzfinanzierung für die COP 25..... 7
  13. Sonstiges..... 7  
Stable Coins
- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 9

\*\*\*

1. **Annahme der Tagesordnung** 13500/19

Der Rat nahm die in Dokument 13500/19 enthaltene Tagesordnung an.

2. **Annahme der Liste der A-Punkte**

a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 13502/19

Der Rat nahm die in Dokument 13502/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorliegenden COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

**Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

3. Empfehlung des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank 13651/19  
*Annahme* 13652/19

**Beratungen über Gesetzgebungsakte**

**(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

2. **Annahme der Liste der A-Punkte**

b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 13503/19


**Wirtschaft und Finanzen**

1. Befreiung von der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuer in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union **SC** 12915/19  
*Allgemeine Ausrichtung*  
vom AStV (2. Teil) am 30.10.2019 gebilligt


Der Rat legte auf Grundlage des in der Anlage zu Dokument 12915/19 wiedergegebenen Textes eine allgemeine Ausrichtung fest.

2. Richtlinie zu gedeckten Schuldverschreibungen **OC** 13364/19 + ADD 1  
*Annahme des Gesetzgebungsakts* PE-CONS 86/19  
vom AStV (2. Teil) am 30.10.2019 gebilligt EF


Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

3. Verordnung zu gedeckten Schuldverschreibungen  13363/19  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 30.10.2019 gebilligt PE-CONS 85/19  
EF


Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

4. Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen  13361/19  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 30.10.2019 gebilligt PE-CONS 79/19  
EF


Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 AEUV).

5. Verordnung über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen  13362/19  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 30.10.2019 gebilligt PE-CONS 80/19  
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

6. Verordnung über KMU-Wachstumsmärkte  13365/19  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 30.10.2019 gebilligt PE-CONS 89/19  
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

7. Verordnung über nachhaltiges Finanzwesen – Referenzwerte  13359/19  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 30.10.2019 gebilligt PE-CONS 90/19  
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

8. Verordnung über nachhaltiges Finanzwesen – Offenlegung  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 30.10.2019 gebilligt



13360/19  
PE-CONS 87/19  
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

### Justiz und Inneres

9. Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 30.10.2019 gebilligt



13329/19 + ADD 1  
+ ADD 2 REV1  
PE-CONS 33/19  
FRONT

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der spanischen und der italienischen Delegation angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d sowie Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

### Binnenmarkt und Industrie

10. Richtlinie zur Modernisierung der EU-  
Verbraucherschutzvorschriften  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 25.10.2019 gebilligt



13146/2/19 REV 2  
13146/19 ADD 1  
PE-CONS 83/19  
CONSOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der slowakischen Delegation und bei Stimmenthaltung der deutschen, der österreichischen und der polnischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

11. Verordnung über die allgemeine Sicherheit von Fahrzeugen  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 25.10.2019 gebilligt



13145/1/19 REV 1  
13145/19 ADD 1- 2  
PE-CONS 82/19  
ENT

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

#### 4. Verbrauchssteuern



- a) **Struktur der Verbrauchssteuern auf Alkohol:  
Änderung der Richtlinie des Rates**
- b) **Richtlinie über das allgemeine  
Verbrauchssteuersystem (Neufassung)**
- c) **Verordnung über die Zusammenarbeit der  
Verwaltungsbehörden in Bezug auf den Inhalt  
elektronischer Verzeichnisse**

13518/19

13634/19

*Politische Einigung*

a) Der Rat konnte keine Einigung über die Entwürfe von Änderungen an der Richtlinie über die Struktur der Verbrauchssteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke erzielen, da weitere fachliche Arbeiten erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf den Entwurf des Wortlauts von Artikel 22 Absatz 8.

b)+c) Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchssteuersystems und den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchssteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse. Eine Erklärung zu diesem Punkt ist in der Anlage wiedergegeben.

#### 5. Übermittlung und Austausch von MwSt-relevanten Daten



13519/19

- a) **Änderung der Richtlinie über das gemeinsame  
Mehrwertsteuersystem in Bezug auf Anforderungen  
an Zahlungsdienstleister**
- b) **Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit  
der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der MwSt  
in Bezug auf Maßnahmen zur Bekämpfung des  
Mehrwertsteuerbetrugs**

*Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der in Dokument 13519/19 enthaltenen Fassung des Richtlinienentwurfs und des Verordnungsentwurfs fest.

6. **Änderung der Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen**  
*Politische Einigung*

**SC**

13520/1/19 REV 1

Der Rat legte eine **allgemeine Ausrichtung** zu dem in Dokument 13952/19 enthaltenen Richtlinienentwurf fest und beschloss, das Europäische Parlament erneut zu dem Entwurf des Wortlauts der Richtlinie zu konsultieren; aufgrund der Dringlichkeit des Dossiers wurde die Frist auf den 31. Januar 2020 festgesetzt. Der Rat beabsichtigt, diese Richtlinie spätestens auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Februar 2020 anzunehmen, da sie rasch in nationales Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und zur Umsetzung dieser Regelung Arbeiten im Bereich IT und Informationsaustauschsysteme erforderlich sind.

7. **Sonstiges**

13504/19

**Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen**  
*Informationen des Vorsitzes*

Die Ministerinnen und Minister wurden über den aktuellen Stand der Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen informiert.

**Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

8. Besteuerung der digitalen Wirtschaft  
*Sachstand*

13405/19

9. Weiteres Vorgehen im Anschluss an das G20-Treffen der Finanzminister und der Zentralbankpräsidenten und die Jahrestagungen des IWF und der Weltbank vom Oktober 2019 in Washington  
*Informationen des Vorsitzes und der Kommission*

13429/19

10. Jahresbericht 2019 des Europäischen Fiskalausschusses  
*Vorstellung*

11. Schlussfolgerungen zu den EU-Statistiken  
*Annahme*

13423/19

12. Schlussfolgerungen zur Klimaschutzfinanzierung für die COP 25  
*Annahme*

13657/19

13. Sonstiges  
Stable Coins  
*Informationen des Vorsitzes*

13571/19

- 
- I** erste Lesung
  - S** Besonderes Gesetzgebungsverfahren
  - C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-



Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 13500/19Zu B-Punkt 4.b  
und 4.c:**Verbrauchssteuern****b) Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem  
(Neufassung)****c) Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden  
in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse***Politische Einigung***Erklärung DER KOMMISSION  
zur Umsetzung des Artikels 32 der Richtlinie 2008/118**

„Die Kommission weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, den freien Warenverkehr zu gewährleisten und zugleich den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen. Um diese Ausgewogenheit zu wahren, ist es notwendig, die vorhandenen Vorschriften und Bestimmungen des Artikels 32 zu präzisieren.

Die Kommission weist zunächst darauf hin, dass gemäß Artikel 34 AEUV mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten sind, und es daher grundsätzlich keine Obergrenzen dafür geben sollte, was Privatpersonen erwerben und mitführen dürfen, wenn sie Reisen zwischen Mitgliedstaaten der EU unternehmen, solange die erworbenen Erzeugnisse für den Eigenbedarf bestimmt sind. Die Verbrauchsteuern werden im Preis der Erzeugnisse im Einkaufsmitgliedstaat berücksichtigt und in keinem anderen Mitgliedstaat kann eine weitere Zahlung von Steuern fällig werden.

Im Fall von verbrauchssteuerpflichtigen Waren, zu denen beispielsweise alkoholische Getränke und Tabakerzeugnisse gehören, gelten jedoch besondere Vorschriften. Hat eine Privatperson solche Erzeugnisse in einem Mitgliedstaat erworben und nimmt sie diese in einen anderen Mitgliedstaat mit, so gilt der Grundsatz, dass im Bestimmungsmitgliedstaat keine Verbrauchsteuer zu zahlen ist, nur, wenn der Reisende die Waren selbst befördert und die Waren für seinen Eigenbedarf bestimmt sind.

Um festzustellen, ob diese Erzeugnisse für den Eigenbedarf des Reisenden bestimmt sind, enthält Artikel 32 Absatz 2 einige Kriterien, die von den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen. Der Begriff ‚Eigenbedarf‘ beinhaltet, dass die Waren für private Zwecke des Reisenden bestimmt sind. Dies beinhaltet keine Geschenke für andere Personen oder Waren, die für die Nutzung zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind.

Was die Menge der verbrauchssteuerpflichtigen Waren anbelangt, so können die Mitgliedstaaten nach Artikel 32 Absatz 3 Richtmengen festlegen, als eine Art von Nachweis dafür, wie die Waren verwendet werden sollen. Bei den Mengen von verbrauchssteuerpflichtigen Waren, welche die Richtmengen unterschreiten, kann davon ausgegangen werden, dass sie für den Eigenbedarf sind. Im Fall der Überschreitung der Richtmengen wird bei einem Mitgliedstaat davon ausgegangen, dass er berechtigte Gründe hatte, zu vermuten, dass die Waren nicht für den Eigenbedarf bestimmt sind, solange nicht etwas anderes nachgewiesen wird. Falls nicht nachgewiesen wird, dass die Waren für den Eigenbedarf bestimmt sind, wird die Verbrauchsteuer im Mitgliedstaat des Verbrauchs fällig.

Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission über die Richtlinie des Rates 2008/118/EG vom 5. Dezember 2017 hat die Kommission eine Untersuchung eingeleitet, um die Anwendung des Artikels 32 (und des Artikels 36 Fernverkäufe) zu bewerten, insbesondere, ob diese Bestimmungen auch in Zukunft ihren Zweck erfüllen können, wenn es darum geht, die Ausgewogenheit zwischen dem Ziel der öffentlichen Einnahmen und dem Schutz der Gesundheit zu wahren.“

## Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 13503/19

### Zu A-Punkt 2:            **Richtlinie zu gedeckten Schuldverschreibungen** *Annahme des Gesetzgebungsakts*

#### **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Die Anforderung eines eigenen Liquiditätspuffers für gedeckte Schuldverschreibungen nach Artikel 16 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU könnte zu einer Überschneidung mit der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 dargelegten Anforderung an Kreditinstitute führen, einen allgemeinen Liquiditätspuffer vorzuhalten.

Um diese Überschneidung zu vermeiden und gleichzeitig sicherzustellen, dass auch in der der Liquiditätsdeckungsquote unterliegenden Phase ein eigener Liquiditätspuffer für gedeckte Schuldverschreibungen angewandt wird, ist die Kommission bereit, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 dahin gehend zu ändern, dass der besonderen Situation der gedeckten Schuldverschreibungen Rechnung getragen wird. Die einschlägige Änderung sollte rechtzeitig angenommen werden, damit sie vor dem Geltungsbeginn der Richtlinie über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen in Kraft treten kann.“

**Zu A-Punkt 9:            **Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

„Es wird erwartet, dass die Agentur der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in den kommenden Jahren vor schwierigen Herausforderungen stehen wird, wenn es darum geht, außergewöhnlichen Bedürfnissen bei der Einstellung, Schulung und Bindung qualifizierter Mitarbeiter auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage Rechnung zu tragen. Angesichts des Mandats der Agentur und ihrer hohen Anzahl an Bediensteten ist es von wesentlicher Bedeutung, Mechanismen zu prüfen, mit denen für die Attraktivität der Agentur als Arbeitgeber gesorgt werden könnte, indem die Bezüge des Personals der Agentur in Warschau im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht angepasst werden.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission daher auf, die Grundlage und die Modalitäten eines solchen geeigneten Mechanismus insbesondere im Zuge der Vorlage der Vorschläge für die Überarbeitung des Statuts der Beamten der Europäischen Union sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates<sup>1</sup> festgelegt sind, zu bewerten. Ein solcher Mechanismus muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der angestrebten Ziele stehen und nicht zu einer Ungleichbehandlung von Bediensteten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union führen, wenn die jeweiligen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen mit ähnlichen Situationen konfrontiert sind.“

**ERKLÄRUNG POLENS**

„Polen spricht sich entschieden dagegen aus, die Bestimmungen, mit denen das Mandat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) in Bezug auf die Unterstützung von Rückführungsaktionen aus Drittstaaten ausgeweitet wird, aus dem Verordnungsentwurf zu streichen. Da die irreguläre Migration im Einklang mit dem umfassenden Konzept, das u. a. verstärkte auswärtige Maßnahmen vorsieht, reduziert werden muss und wir verpflichtet sind, Todesfälle auf See zu verhindern und die Schleusung von Migranten sowie den Menschenhandel zu stoppen, sind wir der Auffassung, dass die Verweigerung der Möglichkeit für die Agentur, Rückführungen aus Drittstaaten zu unterstützen, unseren u. a. in den Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Juni 2018 zum Ausdruck gebrachten Verpflichtungen widerspricht. Dies macht die Verordnung zudem für die Bewältigung der derzeitigen und möglichen künftigen Herausforderungen weniger geeignet.

Des Weiteren ist Polen über die vorgeschlagene Kapazität der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache besorgt. Wir sind der Ansicht, dass ein rascher Aufbau der Reserve möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Kapazitäten der Mitgliedstaaten hat, was faktisch dazu führen kann, dass die Sicherheit der Außengrenzen beeinträchtigt wird, die immer noch in erster Linie in die Zuständigkeit der betreffenden Mitgliedstaaten fällt. Nach Ansicht Polens geht die vorgeschlagene Verordnung über die Vorstellung hinaus, dass die Agentur die Aufgabe habe, die Mitgliedstaaten zu unterstützen. Die Kapazität der ständigen Reserve sollte schrittweise ausgebaut werden, um eine parallele Entwicklung der nationalen Kapazitäten zu ermöglichen.“

---

<sup>1</sup>        ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

## **ERKLÄRUNG UNGARNS**

„Ungarn ist überzeugt, dass eine wirksame Kontrolle der EU-Außengrenzen von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Integrität des Schengen-Raums und die Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der EU ist. Daher unterstützt Ungarn ein verstärktes Mandat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), um den Mitgliedstaaten und den betreffenden Drittstaaten mehr operative Unterstützung bieten zu können.

Seit Beginn der Verhandlungen waren für Ungarn drei zentrale Grundsätze von größter Bedeutung.

Im Zusammenhang mit dem erweiterten Mandat von Frontex sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für den Schutz ihrer Abschnitte der Außengrenzen innehaben. Die EU darf im Rahmen ihrer Lösung die Zuständigkeiten, die sich aus der Souveränität der Mitgliedstaaten ergeben, nicht übernehmen, sondern lediglich ergänzen.

Die Stärkung von Frontex sowie die Einrichtung der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache sollten die Wahrnehmung der Grenzschaufgaben der Mitgliedstaaten nicht gefährden und sich nicht negativ auf die nationalen Kapazitäten zur Wahrnehmung ihrer vorrangigen Aufgaben auf nationaler Ebene in ihren jeweiligen Grenzabschnitten auswirken.

Der Aufbau der Kapazitäten der Europäischen Grenz- und Küstenwache sollte im Rahmen der Weiterentwicklung der Grenzschaufsysteme der Mitgliedstaaten erfolgen. Die nationalen Kapazitäten müssen verbessert und die Reaktionsfähigkeit der Mitgliedstaaten muss weiter gestärkt werden, wodurch eine Verbesserung der Reaktionsfähigkeit von Frontex bewirkt würde.

Dies sollten die Eckpfeiler des neuen Mandats der Europäischen Grenz- und Küstenwache sein, wobei in der Verordnung diese wesentlichen Grundsätze enthalten sind.

Wir bedauern jedoch, dass die Verordnung nicht vollständig zu den erwarteten Ergebnissen führt. Indem die EU der Agentur die Zuständigkeit für die Unterstützung von Drittstaaten bei Rückführungsverfahren verweigert – und dieser Zuständigkeit kommt bei der Bewältigung der schwierigen Migrationssituation in der Westbalkanregion besondere Bedeutung zu –, hat die EU die Rolle der Agentur und ihre Möglichkeiten bei der Kontrolle der illegalen Migration außerhalb der EU geschwächt.“

## **ERKLÄRUNG SLOWENIENS**

„Die Republik Slowenien hat die Kontrolle der Außengrenzen stets als Teil eines umfassenden Ansatzes zur Steuerung der Migration in der EU betrachtet. Gleichzeitig ist eine verstärkte Kontrolle der Außengrenzen eine der Voraussetzungen für die Sicherheit der EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie für das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums.

Wir unterstützen ein verstärktes Mandat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), damit sie die Anstrengungen der Mitgliedstaaten besser ergänzen und bei Bedarf mehr operative Unterstützung leisten kann. Eine umfassendere Zusammenarbeit mit Drittstaaten und die Unterstützung in allen Bereichen des Grenzmanagements und der Migrationssteuerung, einschließlich der Unterstützung von Rückführungsaktionen, sehen wir als integralen Bestandteil dieses Prozesses an.

Wir stellen mit Bedauern fest, dass der endgültige Text der Verordnung in dieser Hinsicht nicht den gewünschten Mehrwert erbringt.

Indem der Agentur die Zuständigkeit für die Unterstützung von Drittstaaten bei Rückführungsverfahren verweigert wird, erhält sie nicht die Möglichkeit, im Bereich der Migrationssteuerung außerhalb der EU eine wichtige Rolle zu spielen. Angesichts der schwierigen Migrationssituation in der Westbalkanregion wäre dies von besonderer Bedeutung.

Slowenien erkennt zwar an, dass das Mandat der Agentur gestärkt werden muss und daher die Mitgliedstaaten stärker in die Pflicht genommen werden müssen, betont jedoch nachdrücklich, dass diese Verpflichtungen auf objektiven Kriterien und auf den Grundsätzen der gemeinsamen Verantwortung und der angemessenen Lastenverteilung beruhen sollten.“

## **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache wird in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen stehen, wenn es darum gehen wird, den außerordentlichen Einstellungsbedarf an qualifiziertem und langfristigem Personal zu decken. Es gilt, auf möglichst breiter geografischer Grundlage eine ständige Reserve von Einsatzkräften zu schaffen, deren Mobilität äußerst hoch ist und deren Gleichbehandlung gewährleistet sein muss. Vor diesem Hintergrund hatte die Kommission konkrete Vorkehrungen vorgeschlagen. Diese waren vorläufiger Natur und unterlagen einer Revisionsklausel, damit bewertet werden kann, inwieweit die Vorkehrungen zur Erreichung der gesetzten Ziele beitragen, und damit auch andere laufende Prozesse berücksichtigt werden können, die sich auf die Dienstbezüge auswirken; hierzu zählen unter anderem die fortlaufende Prüfung und Verbesserung der statistischen Methodik zur Berechnung von Berichtigungskoeffizienten nach Anhang XI des Statuts.

Die Kommission nimmt die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis. Sie bedauert in diesem Zusammenhang aber sehr, dass die beiden gesetzgebenden Organe entschieden haben, ihren Vorschlag, dass der Verwaltungsrat der Agentur vorübergehend eine monatliche Ausgleichszahlung für Statutsbedienstete gewähren kann, nicht beizubehalten. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass sich diese Entscheidung nicht nur nachteilig auf die Attraktivität der Agentur als Arbeitgeber auswirken könnte, sondern auch auf die Möglichkeiten, optimale Bedingungen für eine zeitnahe Einstellung von Statutspersonal zu schaffen, die wiederum die Voraussetzung für die zügige Einrichtung einer ständigen Reserve in den nächsten Jahren ist.

Des Weiteren weist die Kommission in Reaktion auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates darauf hin, dass sie weder verpflichtet ist noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Absicht hat, einen Vorschlag zur Überarbeitung des Statuts vorzulegen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die beiden gesetzgebenden Organe die Vorschriften für die Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach Anhang XI des Statuts kürzlich geändert und für eine mögliche künftige Überprüfung auf der Grundlage eines Berichts, den die Kommission 2022 vorlegen muss, einen klaren Zeitplan festgelegt haben. Die Kommission ist der Ansicht, dass dieser Bericht die Gelegenheit bietet, das bestehende System – und insbesondere auch seine Auswirkungen auf die Attraktivität der EU-Organe und -Agenturen als Arbeitgeber – zu bewerten. Die Kommission stellt ferner fest, dass Eurostat und die nationalen statistischen Ämter im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften Gespräche über die Möglichkeit eingeleitet haben, die statistische Methodik zur Berechnung von Berichtigungskoeffizienten so zu aktualisieren, dass auch Kosten, die außerhalb des Orts der dienstlichen Verwendung entstanden sind, berücksichtigt werden.“

**Zu A-Punkt 10:        Richtlinie zur Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG DÄNEMARKS**

„Dänemark begrüßt die Lösung, die – nach der politischen Einigung über einen endgültigen Kompromisstext zur Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union – für den Wiederverkauf von Eintrittskarten gefunden wurde.

Dänemark ist der Ansicht, dass ein hohes Verbraucherschutzniveau im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf von Eintrittskarten eine wichtige Priorität darstellt, da dieses dazu beiträgt, den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Kultur- und Sportveranstaltungen auf breiter Basis zu schützen und zu fördern. Der Wiederverkauf von Eintrittskarten geschieht oft über digitale Online-Plattformen, wodurch sein bedeutender grenzübergreifender Charakter unterstrichen wird. Daher sollten irreführende und unlautere Praktiken in diesem Zusammenhang auf europäischer Ebene angegangen werden.

Was den endgültigen Kompromisstext des Artikels 3 Absatz 7 Buchstabe b und des entsprechenden Erwägungsgrunds 50 anbelangt, so ist Dänemark der Ansicht, dass es den Mitgliedstaaten möglich sein wird, weiterreichende nationale Maßnahmen in Bezug auf den Wiederverkauf von Eintrittskarten für Kultur- und Sportveranstaltungen beizubehalten und auszuarbeiten, um ein hohes Verbraucherschutzniveau auf nationaler Ebene sicherzustellen.“

**ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS**

„Österreich unterstützt das Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie insofern, als es um die Anpassung der Verbraucherschutzvorschriften an den digitalen Wandel geht. Nichtsdestotrotz bekennt sich Österreich zu den Prinzipien der Subsidiarität sowie der besseren Rechtsetzung und enthält sich daher bei der Abstimmung. Dies gilt insbesondere auch für neue Bestimmungen im Bereich von Waren zweierlei Qualität, deren Notwendigkeit durch die Testreihen nicht belegt ist. Darüber hinaus geht Österreich bei der Beschlussfassung davon aus, dass Mitgliedstaaten keine neuen Vollzugssysteme aufgrund der gegenständlichen neuen Vorschriften zu schaffen haben.“

**Zu A-Punkt 11:        Verordnung über die allgemeine Sicherheit von Fahrzeugen**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

„Deutschland stimmt dem Verordnungsentwurf vor dem Hintergrund zu, dass darin zahlreiche Maßnahmen enthalten sind, die zu einer deutlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen können. Deutschland hält es jedoch nach wie vor für unverantwortlich, dass die vorliegende Verordnung erst 30 Monate nach Inkrafttreten zur Anwendung kommen soll. Insbesondere müssten Abbiegeassistenzsysteme aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland deutlich früher verpflichtend zum Einsatz kommen, da diese erheblich dazu beitragen könnten, die Anzahl tödlicher Unfälle mit schwächeren Verkehrsteilnehmern – insbesondere mit Radfahrern und Fußgängern – auf europäischen Straßen zu verringern.“

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Nach Auffassung der Kommission ist es im Sinne der Straßenverkehrssicherheit, des Verbraucherschutzes, der Abfallverminderung und der Kreislaufwirtschaft wichtig, Reifen nicht nur in neuem, sondern auch in abgenutztem Zustand zu testen. Zu diesem Zweck wird die Kommission die Entwicklung geeigneter Prüfprotokolle im Rahmen des Weltforums der Vereinten Nationen für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge unterstützen. Sollte dieser Prozess jedoch bis Juli 2023 nicht abgeschlossen sein, beabsichtigt die Kommission, EU-Rechtsvorschriften vorzuschlagen, die speziell die Prüfung von Reifen in abgenutztem Zustand betreffen.“